

Nr. 385

05.10.2012

18. Jahrgang

Nummer			Seite
38/2012	Kreis Gütersloh	Rechtsverordnung zu Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für Taxis vom 24.09.2012 (Taxitarifordnung)	2047
39/2012	Bezirksregierung Detmold	Unterschutzstellung des ca. 470 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes "Rietberger Emsniederung" im Bereich der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn	2051

## 38/2012 Kreis Gütersloh

### **Rechtsverordnung zu Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für Taxis vom 24.09.2012 (Taxitarifordnung)**

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 verordnet der Kreis Gütersloh gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh in der Sitzung am 24.09.2012 für das Gebiet des Kreises Gütersloh die nachstehende Rechtsverordnung.

#### **§ 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Kreis Gütersloh.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Gütersloh.
3. Innerhalb des Pflichtfahrbereiches hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen. Die Beförderung von Fahrgästen durch die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Kreises hinausgehen, unterliegen für die gesamte Strecke nicht diesem Tarif.

#### **§ 2 Bereitstellen von Taxis**

1. Die Bereitstellung der Taxis darf nur in der Gemeinde erfolgen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Für das Bereitstellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
2. Taxis dürfen wie folgt bereit gehalten werden:
  - auf den gekennzeichneten Taxiständen

Seite 2047

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

- in der Zeit 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auch dort, wo das Parken nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder sonstige Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verboten ist.

Für das Bereithalten außerhalb der Taxistände ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh einzuholen.

## § 3 Ordnung auf Taxiständen

1. Taxis sind einsatzbereit in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen bereitzuhalten. Jede Lücke ist durch Nachrücken aufzufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass diese den Verkehr nicht behindern.
2. Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Bei telefonischer Bestellung ist der Fahrer verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen.
3. Taxis dürfen auf den Taxiständen nicht geparkt und gewartet werden.

## § 4 Dienstbetrieb

1. Bereitstellungen und Einsatz von Taxis können durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, sie kann ihn auch selbst aufstellen. Es gelten die Vorschriften des § 21 PBefG.

## § 5 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - dem Grundpreis (Ziffer 2),
  - den Beträgen, die für die gefahrene Strecke (Ziffer 3, Tarif I)
  - dem Entgelt für Großraumtaxis (Ziffer 4, Tarif II),
  - die Wartezeiten (Ziffer 6),die nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt einschließlich des ersten Fortschaltbetrages
  - a. an Werktagen (Montag bis Samstag)  
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr 3,00 €
  - b. an Werktagen (Montag bis Samstag)  
in der Zeit nach 22:00 Uhr bis vor 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen  
in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr 3,50 €
3. Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt bei **Zielfahrten (Tarif I)**
  - a. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km 1,70 €  
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 58,82 m);
  - b. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit nach 22.00 Uhr bis vor 6.00 Uhr

sowie an Sonn und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km 1,80 €  
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 55,56 m).

4. Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großraumtaxi  
(Personenkraftwagen mit mindestens 5 Fahrgastplätzen -  
ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt der Grundpreis 5,00 €  
und die Kilometergebühr 2,00 €

**(Tarif II).**

Der Tarif II darf nur berechnet werden, wenn tatsächlich mindestens 5 Fahrgäste befördert werden.

5. Bei Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen  
ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen) beträgt der Grundpreis 12,00 €  
und die Kilometergebühr 1,85 €.  
Die Mitnahme eines Rollstuhles im Kofferraum eines Taxis erfolgt unentgeltlich.

6. Wartezeiten sind mit 27,00 € je Stunde zu berechnen  
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 13,33 Sekunden).

Eine Wartezeitgebühr ist nicht zu erheben, wenn der Stillstand des Fahrzeuges verursacht wurde durch

- a. einen technischen Mangel am Fahrzeug;
- b. einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges;
- c. eine gesetzliche Hilfeleistung;
- d. eine Polizeikontrolle oder  
andere Umstände, die das Fahrpersonal oder Unternehmen zu vertreten hat.

7. a. Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht vergütet. Gleiches gilt, wenn das Fahrziel in der Betriebssitzgemeinde liegt. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort und nach Benachrichtigung des Fahrgastes eingeschaltet werden, bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit.
- b. Liegt der Bestellort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes und geht die anschließende Besetzung nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der Grundpreis (§ 5 Abs. 2) und der Preis für Zielfahrt Tarif 1 (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) zu berechnen. Die Anfahrt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi das Ortsausgangsschild des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt.

## § 6 Fahrpreisanzeiger

In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt.

Versagt der Fahrpreisanzeiger, ist der Fahrpreis gem. § 5 dieser Taxitarifordnung zu berechnen.

Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.

Eine Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

## § 7 Nichtdurchführung einer bestellten Fahrt

Tritt ein Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an und hat das Taxi den Bestellort bereits angefahren, wird eine Vergütung für die Anfahrt in Höhe des doppelten Grundpreises fällig, wenn der Bestellort innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes liegt. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, sind der Grundpreis und der Preis für Zielfahrten (Tarif I) zu entrichten.

## § 8 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

## § 9 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind bei der Straßenverkehrsbehörde Gütersloh anzuzeigen.

## § 10 Mitführen der Taxitarifordnung

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen auszuhändigen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.12.2012 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Rechtsverordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxiordnung) für das Gebiet des Kreises Gütersloh vom 15.06.1998 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 23.06.2001 und die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte (Taxentarif) für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis vom 15.06.1998 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18.06.2007 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.09.2012

gez. Adenauer  
Landrat

---

## 39/2012 Bezirksregierung Detmold

### **Unterschutzstellung des ca. 470 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Rietberger Emsniederung“ im Bereich der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn**

#### **Stadt Delbrück**

##### **Gemarkung Westerloh**

Flur 1, Flurstücke 30, 31, 32, 34, 77

Flur 3, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6 tlw., 7 tlw., 9, 10, 137,

Flur 10, Flurstück 16 tlw.

#### **Stadt Rietberg**

##### **Gemarkung Rietberg**

Flur 17, Flurstücke 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 24, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 85, 86, 87, 88, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 231, 232, 426, 427, 428, 429, 448, 449, 450, 451, 452, 454 tlw., 456, 464 tlw., 465 tlw., 624, 640 tlw., 646 tlw., 665 tlw., 666, 669, 670, 671, 672, 673, 676, 677, 678, 679,

Flur 18, Flurstücke 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 148, 150, 151, 152 tlw., 156, 157, 158, 159, 163, 165, 166, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206 tlw., 207 tlw., 208, 209, 210, 212, 213, 235, 236, 242 tlw., 253, 254, 259 tlw., 295, 298, 300, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312,

Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 97, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 124, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 192, 193, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 221, 222,

Flur 43, Flurstücke 20 tlw., 21 tlw., 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 44, 45, 50 tlw., 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 78 tlw., 91, 94 tlw., 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,

##### **Gemarkung Westerwiehe**

Flur 5, Flurstücke 60 tlw., 61 tlw., 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83 tlw.,  
Flur 6, Flurstücke 5, 6, 7 tlw., 8, 12 tlw., 13, 14, 15 tlw., 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31,  
32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 55 tlw., 70, 73 tlw., 84, 89, 90 tlw.,

Flur 7, Flurstücke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,  
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110,  
111, 112, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 136 tlw.,  
147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167,  
179, 182, 185 tlw.,

Flur 8, Flurstücke 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 511, 512, 513, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521,  
522, 523, 524, 525, 526 tlw., 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 545 tlw., 546 tlw.,  
547 tlw., 548, 549 tlw., 550 tlw., 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 581, 582, 583,  
Flur 9, Flurstücke 43, 44, 60, 61 tlw., 65 tlw.

Flur 17, Flurstücke 532 tlw., 533, 534, 535, 536, 537, 543, 544 tlw., 546, 547 tlw., 571 und 585.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie §§ 42 a Abs. 1 und 3, 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der überarbeitete Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte liegt in der Zeit vom 15. Oktober 2012 bis zum 16. November 2012

bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 313, während der Dienststunden

montags bis freitags                    von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
montags bis donnerstags            von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer 807, während der Dienststunden

montags bis freitags                    von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
donnerstags                            von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
    von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, Zimmer A 228, während der Dienststunden

montags bis freitags                    von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
    von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Beim Landrat des Kreises Gütersloh können Bedenken und Anregungen schriftlich in 33324 Gütersloh und zur Niederschrift im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück erhoben werden.

Ebenso können beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Paderborn Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Aktenzeichen

51.30-212

Detmold, den 24. September 2012

Bezirksregierung Detmold

- Höhere Landschaftsbehörde -

Im Auftrag

Waltemate